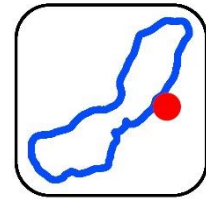


**Satzung der Vereinigung der Bungaloweigentümer*innen
„Bungalowsiedlung Seedorf e.V.“ Ortsteil Seedorf, Gemeinde
Basedow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**



Präambel

Die Aktivitäten des Vereins der Bungaloweigentümer sind neben der Erholung auch auf die Erhaltung der Natur und des Umweltschutzes gerichtet. Die Gemeinschaft ist der Gemeinde Basedow, dem Forstwirtschaftsbetrieb sowie dem Umwelt-, Natur-, und Artenschutz verbunden.

Alle Bungaloweigentümer sehen es als ihre Pflicht an, entsprechend der Präambel zu handeln.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bungalowsiedlung Seedorf e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 17139 Basedow OT Seedorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziele:

1. Ziel ist die Verwaltung des Gemeinschaftseigentums der Grundstückseigentümer, dessen Erhaltung und Pflege sowie die Verbesserung der Infrastruktur der gemeinschaftlich genutzten Betriebssysteme, Ver- und Entsorgungsleitungen und Wege zu den privat genutzten Grundstücken.
2. Die Gemeinschaft arbeitet bei der Entwicklung mit Nachbarn und der Gemeinde Basedow zusammen, um den Erholungswert zu erhalten und dem Naturschutz gerecht zu werden.
3. Die privaten Grundstücke unterliegen der jeweils aktuellen Gemeindegatsung Basedow OT Seedorf, in deren Verwaltungsbereich sie sich befinden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar auf die Interessen der Mitglieder gerichtete gemeinnützige Zwecke.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Ausübung folgender Aufgaben:

1. Verwaltungsaufgaben
Der Verein regelt alle Angelegenheiten des öffentlichen Interesses der Bungalowsiedlung (Mitgliedsbeitrag, Rücklagen, Pacht usw.).
2. Nutzung und Verhalten auf dem Gemeinschaftseigentum
Die Gemeinschaft stellt Regeln und Vorgaben für die Nutzung und das Zusammenleben innerhalb der Gemeinschaft auf. Diese werden vom Verein

überwacht und bei Verstößen rechtswirksam geahndet (Einhaltung der Grundstücksgrenzen, Hunde, Strand, usw.).

5. Pflege und Wartung der Betriebssysteme

Der Verein regelt in Eigenverantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Versorgung der Grundstücke seiner Mitglieder (Wasser, Strom, Sammelgruben, Wege usw.).

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist dem Natur- und Umweltschutz verpflichtet.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Grundstückseigentum innerhalb des Vereines besitzen. Weiterhin können alle natürlichen und juristischen Personen ein Fördermitglied ohne Stimmrecht werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Teilnahme an der Gründungsversammlung sowie der Unterzeichnung des Gründungsprotokolls des Vereines oder durch Eigentumserwerb eines Bungalowgrundstückes oder durch eigenständigen Aufnahmeantrag in die Hoheit des Vereines.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins, durch Kündigung seitens des Mitgliedes oder mit dem Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören. Das betroffene Mitglied ist vorher persönlich zu hören. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:

- Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt werden.
- ein erheblicher Verstoß gegen das Vereinsinteresse erfolgt.
- dem Vereinszweck zuwidergehandelt wird.

Ein wichtiger Grund kann auch vorliegen, wenn in den Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen eines Mitgliedes eine wesentliche Änderung eintritt.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied als Einschreiben mit Rückschein zu übersenden. Das scheidende Mitglied verpflichtet sich, seinen Miteigentumsanteil am Vereinseigentum auf den Verein eigentumsmäßig nach den gesetzlichen Vorschriften zu übertragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu bezahlen. Bei Versäumnissen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt:

- die Organe des Vereins zu wählen und gewählt zu werden.
- Vorschläge und Anträge zu allen Fragen des Vereines zu unterbreiten.
- an den Aktivitäten und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- seine Anwesenheit zu verlangen, wenn in der Vereinigung zu seiner Tätigkeit Stellung genommen wird oder Beschlüsse über seine Person gefasst werden.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- sich für die Verwirklichung der in der Satzung und Siedlungsordnung stehenden Festlegungen, Ziele und Aufgaben einzusetzen und sich an diese zu halten.
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und sich für die Verwirklichung einzusetzen.
- den festgelegten Mitgliedsbeitrag sowie weiteren finanziellen und materiellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgerecht nachzukommen.
- bei rechtsgeschäftlicher Veräußerung seines Grundstückes (Verkauf, Tausch, Schenkung, Erbpacht etc.) dem Vorstand nach notarieller Beurkundung des Verkaufes Name, Vorname, Anschrift, E-Mail und Telefonnummer des neuen Eigentümers zu übermitteln. Jeder neue Eigentümer ist dazu verpflichtet, dies ebenfalls sofort zu veranlassen. Die rechtsgeschäftliche Veräußerung bezieht sich auch auf die Miteigentumsanteile am Verein.
- Mitglieder, welche ein Grundstück im Verein haben, sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionskommission
- d) Beiräte für besondere Aufgaben

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder gefasst.

Die Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn die Beschlussvorlagen den Mitgliedern rechtzeitig mit der Einladung 4 Wochen im Voraus zugegangen sind und die Stimmzettel in der Mitgliederversammlung vorliegen.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch folgende zwei Mitglieder 1. Vorsitzender und Schatzmeister.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand soll in regelmäßigen Abständen und bei Erfordernissen tagen.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Die Arbeit des Vorstandes ist entsprechend dem Aufwand angemessen zu vergüten.

§ 9 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung, sie kontrolliert die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzen des Vereines. Sie ist gegenüber der Mitgliedschaft rechenschaftspflichtig.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln alle stimmberechtigten Mitglieder.

Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Die Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn die Beschlussvorlagen den Mitgliedern rechtzeitig mit der Einladung 4 Wochen im Voraus zugegangen sind und die Stimmzettel in der Mitgliederversammlung vorliegen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an einen Treuhänder, der sich mit der Verwaltung der Siedlung befasst und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §1 Satzung zu verwenden.

Ort, Datum und Unterschriften